

Fortschreibung Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde „Halstenbek“ vom 19.01.2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptseisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Halstenbek liegt im Kreis Pinneberg und hat rund 17.000 Einwohner. Sie gehört zum Ballungsraum Hamburg und verfügt über eine Fläche von ca. 1.260 ha. Halstenbek grenzt im Osten an die Freie und Hansestadt Hamburg, im Norden an die Gemeinde Rellingen, im Westen an die Stadt Pinneberg und im Süden an die Stadt Schenefeld. Die Gemeinde besteht aus den Orteilen Krupunder, Nienhöfen, Brande, Friedrichshulde und Halstenbek-Ort.

Im Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein wurde Halstenbek die Funktion eines Stadtrandkerns II. Ordnung auf der Entwicklungsachse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn zugewiesen. Diese Festsetzung sieht eine gewollte Bevölkerungskonzentration und Industrieverdichtung in den Achsenswerpunkten vor.

Verkehrlich ist Halstenbek über die Autobahn (BAB A 23) und den Schienenverkehr (S-Bahnhaltestellen Halstenbek und Krupunder) an das Überregionale Netz angebunden. Durch das Gemeindegebiet führen die Landesstrasse L 104 (Dockenhudener Chaussee) und die Kreisstraßen K 17 (Lübzer Straße) und in Verlängerung die K 5 (Kellerstraße).

In der Ortsmitte befinden sich die wichtigsten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, sowie eine Vielzahl an Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten. Das Gewerbegebiet mit der „Wohnmeile Halstenbek“, einer Agglomeration großflächigen Möbeleinzelhandels, liegt direkt an der Autobahn A 23, Anschlussstelle Krupunder.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Halstenbek, Fachbereich Bauen und Umwelt, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Rechtliche Grundlage der Lärmaktionsplanung ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie. Damit wurde in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Teil mit dem Titel „Lärmmin-derungsplanung“ und die Paragraphen 47a bis 47f eingeführt. Ergänzt wird das BImSchG durch die 34.BLSchV, welche die Details für die Erstellung der Lärmkarten regelt.

Als Umgebungslärm werden laut Richtlinie „unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien“ bezeichnet, „die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr, sowie Gelände für industriellen Tätigkeiten gem. Der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung ausgeht“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Verbindliche Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung sind in Deutschland nicht rechtlich definiert und vorgegeben. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen.

Auch einheitliche Schwellenwerte, ab denen Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wurden von der Bundesrepublik nicht beschlossen. Hier sollen die Bundesländer eigene Regelungen treffen. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat zwar keine verbindliche Grenzwerte definiert. Gemäß des Landes-Leitfadens für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch Belastungen

über 70dB(A) tags und 60 dB (A) nachts als „sehr hoch“ und

über 65dB(A) tags und 55 dB (A) nachts als „hoch“

einzustufen. Werte ab 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts werden außerdem als Schwelle für potentielle Gesundheitsgefährdung benannt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Straßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1030	über 50 bis 55	600
über 60 bis 65	480	über 55 bis 60	370
über 65 bis 70	280	über 60 bis 65	140
über 70 bis 75	120	über 65 bis 70	10
über 75	10	über 70	0
Summe	1920	Summe	1120

Geschätzte Zahl der von Lärm aller kartierten Straßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1060	über 50 bis 55	690
über 60 bis 65	550	über 55 bis 60	400
über 65 bis 70	310	über 60 bis 65	140
über 70 bis 75	120	über 65 bis 70	10
über 75	10	über 70	0
Summe	2050	Summe	1240

Von Lärm an Straßen belastete Flächen in (qkm) und geschätzte Zahl der Wohnungen und Schulen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen
Über 55	2,185	909	2
Über 65	0,529	192	0
Über 75	0,144	3	0

Von Straßenlärm belastete Flächen in (qkm) und geschätzte Zahl der Wohnungen und Schulen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen
Über 55	2,956	980	2
Über 65	0,768	210	0
Über 75	0,16	3	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Lärmkartierung ergibt für den Gesamttag 410 (Straße) von Lärmbelastungen L_{den} größer als 65 dB (A) betroffene Personen. Dies entspricht einem Anteil von rund 2,4 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Halstenbek..

In den Nachtstunden von einer Lärmbelastung L_{night} größer als 55 dB(A) betroffene Wohnbevölkerung liegt bei 520 Personen (Straße). Dies sind 3,0 % der Gesamtbevölkerung.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die farbigen Isophonenflächen in dem Lärmaktionsplanstellen stellen die Pegel entlang des Untersuchungsnetzes dar, die an den Gebäudefassaden in 4 m Höhe über dem Gelände errechnet wurde.

Insgesamt wird deutlich, dass der Straßenverkehr mehr Menschen belastet als der Schienenverkehr.

Besondere Belastung geht von folgenden Bereichen aus:

- A) Friedensstraße-Poststraße-Gärtnerstraße zw. Hartkirchener Chaussee und Witt Lön
- B) Altonaer Straße
- C) Hartkircher Ch.- Dockenhudener Ch. Höhe Feldstr. bis Friedrichshulderweg
- D) Hartkirchener Chaussee-Dockenhudener Chaussee
in den Abschnitten Höhe Langkoppelweg und Datumer Chaussee
sowie Höhe Friedensstraße und Japanischer Schule.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Kreisentwicklungskonzept (2007)

Das Kreisentwicklungskonzept formuliert in erster Linie strategische Ziele und enthält keine konkreten Maßnahmen, die sich kurzfristig auf die Lärmsituation in Halstenbek auswirken werden. Mittel- bis langfristig bedeutend sind die angestrebten Maßnahmen zur Instandsetzung des Straßennetzes.

Ziele und Grundsätze der Gemeinde Halstenbek

„Behutsame Ausweisung neuer Wohngebiete vornehmlich in den Siedlungsschwerpunkten Halstenbek und Krupunder und im 750m Radius der S-Bahn-Haltepunkte durch Nachverdichtung sowie Baulückenschließung.

Priorisierung fußläufiger Verbindungen in den Siedlungsschwerpunkten und Vermeidung von Durchgangsverkehren in den Siedlungsschwerpunkten.

Die genannten Grundsätze sind aus Sicht der Lärmaktionsplanung zu begrüßen, weil sie die Schaffung einer verkehrssparsamen Siedlungsstruktur und eines umweltfreundlichen Verkehrssystems unterstützen. Sie wirken daher langfristig auch lärmmindernd.

Im Jahre 2015 hat der Ausbau des Luruper Weges mit einem lärmmindernden Asphalt statt-

gefunden.

Im Jahre 2007 wurde die Fahrbahn der A23 in Richtung Hamburg mit einem offenporigen Asphalt ausgestattet. 2008 wurde auch die Fahrbahn in Richtung Heide von der Stadtgrenze Hamburgs bis hinter die Anschlussstelle Halstenbek/Rellingen mit offenporigem Asphalt erneuert. Im Jahre 2016 und 2017 wurde der Fahrbahnbelag der A 23 wiederholt erneuert.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Lärmaktionsplanung konzentriert sich weiterhin auf den Straßenverkehr und verfolgt dabei mehrere Ansätze: Vermeidung, Bündelung/Verlagerung, verträglichere Abwicklung, Schallschutz.

Darüber hinaus werden eine Reihe von in der Lärmaktionsplanung vom 12.06.2014 empfohlenen Maßnahmen weiterverfolgt, und zwar die Einrichtung von Tempo 30 Zonen.

Ein Antrag zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen bei dem für den Straßenverkehr und die Beschilderung zuständigen Kreis ist zwar bisher noch nicht erfolgt, da in Vorgesprächen vom Kreis signalisiert wurde, dass ein Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben würde, da es sich bei den betreffenden Straßen entweder um Kreis- und Landesstrassen, oder um eine offizielle Umleitung der A23 handelt.

Es ist jedoch ein Antrag auf Einrichtung einer Schulwegskombinationstafel eingereicht worden für den Bereich Dockenhudener Chaussee Höhe Japanische Schule. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt, die zeitliche Begrenzung auf Tempo 30 wird sich jedoch nicht auf den Zeitraum von 22-6h beziehen, sondern auf die Zeit des Schulbetriebes. Eine genaue Zeitangabe erfolgt mit der Genehmigung.

Und es ist beabsichtigt, einen erneuten Anlauf zu starten zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen (24h) in Form von konkreter Antragsstellung beim Kreis und zwar für:

- A) Friedensstraße-Poststraße-Gärtnerstraße zw. Hartkirchener Chaussee und Witt Lönne
- B) Altonaer Straße in Abstimmung mit der Gemeinde Rellingen
- C) Hartkircher Ch.- Dockenhudener Ch. Höhe Feldstraße bis Höhe Friedrichshulder Weg

sowie die Einrichtung von Tempo 30 Zonen (22-6h) in

Hartkirchener Chaussee-Dockenhudener Chaussee in den Abschnitten Höhe Langkoppelweg und Datumer Chaussee, sowie Höhe Friedensstraße und Japanischer Schule.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Der Schutz ruhiger Gebiete soll gemäß der vorhandenen Lärmaktionsplanung fortgesetzt werden.

In Halstenbek sind ruhige Gebiete wie folgt definiert:

Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen mit Verbindungen zu benachbarten Landschaftsräumen, Kantentlängen mindestens 320 m bzw. L_{DEN} von weniger als 55 dB(A) in der Kernfläche.

Nach dieser Definition sind praktisch alle größeren, nicht bebauten Gebiete als „Ruhige Gebiete“ auszuweisen. Da viele dieser Flächen lediglich landwirtschaftlich genutzt werden bzw. verlärmte sind, wird empfohlen, eigene Kriterien für die Ausweisung ruhiger Gebiete in Halstenbek zu entwickeln.

Generell mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene:

- a) Vermeidung von Kfz-Verkehr: Stadt der kurzen Wege, Erhalt und Schaffung einer hohen Nutzungsmischung und -dichte, dezentrale Einkaufsmöglichkeiten, Dämpfung des Pkw-Zielverkehrs in die Innenstädte, zB durch Parkraumbewirtschaftung
- b) Förderung von lärmarmen Verkehrsmitteln: Bus und Bahn mit hoher Taktdichte, ÖPNV-Beschleunigung, Fahrradverkehr mit Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, bike + ride, Wegweisung für Alltags- und touristischen Radverkehr, Querungshilfen an Hauptstrassen für Fußgänger, ausreichend breite Gehwege, Befestigung und Entwässerung
- c) Bündelung und räumliche Verlagerung von Kfz-Verkehr: Verkehrsberuhigung des Straßennetzes, verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo 30 Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung Lkw-Routennetze, Lkw- Bündelung auf lärmunempfindlichen Routen
- d) Fahrverbote für bestimmte Fahrzeugtypen und/oder zu bestimmten Zeiten
- e) Verkehrsorganisation: Zuflussdosierung, Pfortnerampeln, Einbahnstraßen, Abbiegeverbote, Leitsysteme
- f) lärmarme Fahrzeugbeläge
- g) niedrige Höchstgeschwindigkeiten
- h) stetiger Verkehrsfluss: Koordination der Lichtsignalanlagen, Parkraummanagement, verkehrsberuhigte Bereiche, Kreisverkehre
- i) Städtebauliche Integration des Straßenraumes, Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzungen geschlossener Bauweisen, Anordnung sensibler Nutzungen zur straßenabgewandten Seite
- f) Baulicher Schallschutz: Schließung von Baulückenschließung; Schallschutzwände, Schallschutzfenster

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Reihe von langfristigen Maßnahmen der vorhandenen Lärmaktionsplanung zur Reduzierung der Belästigtenzahlen soll fortgesetzt werden.

Generell mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene sind:

- Vermeidung von Kfz-Verkehr
- Förderung von lärmarmen Verkehrsmitteln
- Bündelung und räumliche Verlagerung von Kfz-Verkehr
- Verträglichere Abwicklung des Kfz-Verkehrs
- Baulicher Schallschutz

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Die Anzahl der durch Straßenlärm mit potentiell gesundheitsgefährdeter Wirkung belasteten Menschen (L_{den} größer 65 dB (A) und L_{night} größer 55 dB (A)) kann in Halstenbek durch die genannten Maßnahmen tagsüber um 40 % und nachts um 45% reduziert werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

08.02.2018 Mitteilung über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Ausschuss für Landschaft und Umwelt

März 2018 Veröffentlichung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes auf der Homepage der Gemeinde Halstenbek

März 2018 öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes

26.04.2018 Beschluss über die Aufstellung im Ausschuss für Landschaft und Umwelt der Gemeinde Halstenbek

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

02.07.2018 (Sitzungstermin Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek)

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Für die Aufstellung eines Aktionsplanes muss die Öffentlichkeit nach den EG-Umgebungs-lärmrichtlinie nicht nur klar, verständlich und zugänglich informiert, sondern auch beteiligt werden. Hierzu sagt die Richtlinie, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird und dass sie rechtzeitig die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken. Öffentlichkeit, so die Richtlinie, können Verbände, Organisationen und Einzelpersonen sein.

Die Behörden sind gehalten, die Ergebnisse der Mitwirkung zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit auch entsprechend über die Entscheidungen zu informieren. Auch fordert die Richtlinie angemessene Fristen und eine ausreichende Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung. Das gesamte Verfahren muss ausreichend transparent gemacht werden. Die Gemeinde Halstenbek geht folgendermaßen vor:

Die Lärmkarten sind auf der website des Landes Schleswig Holstein einsehbar:

www.umweltdaten.landsh.de

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird auf der website der Gemeinde Halstenbek veröffentlicht: www.halstenbek.de

Die Beratung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes findet am 26.04.2018 in der Sitzung des Ausschuss für Landschaft und Umwelt, sowie am 02.07.2018 in der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Die Sitzungstermine werden öffentlich bekannt gegeben.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung ist ein Prozess, der regelmäßig weiter entwickelt und spätestens alle 5 Jahre überprüft werden soll.

Die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung enthält keine detaillierte Ausarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Lärminderung an allen kartierten Straßen, sondern eine Übersicht über generell mögliche Maßnahmen. Die Gemeinde plant, auf dieser Grundlage in der Zukunft weitere lärmbelastete Bereiche zu betrachten.

Aus der Analyse der heutigen Lärmsituation, der bereits vorliegenden Planungen und grundsätzlich in Frage kommenden Maßnahmen ergibt sich die Empfehlung, das Vorhaben die Einrichtung von Tempo 30 Zonen (24h) weiterzuverfolgen und zwar:

- A) Friedensstraße-Poststraße-Gärtnerstraße zw. Hartkirchener Chaussee und Witt Lönne
- B) Altonaer Straße in Abstimmung mit der Gemeinde Rellingen
- C) Hartkircher Ch.- Dockenhudener Ch. Höhe Feldstraße bis Höhe Friedrichshulder Weg

sowie die Einrichtung von Tempo 30 Zonen (22-6h) in

Hartkirchener Chaussee-Dockenhudener Chaussee in den Abschnitten Höhe Langkoppelweg und Datumer Chaussee, sowie Höhe Friedensstraße und Japanischer Schule

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Der Aufwand für die Fortschreibung beschränkt sich auf Personalkosten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes der Gemeinde Halstenbek, Personalkosten im Bereich des Sitzungsdienstes der Gemeinde Halstenbek, sowie im Bereich Unterhaltung Homepage der Gemeinde Halstenbek.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

keine

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wird auf der Internetseite der Gemeinde Halstenbek www.halstenbek.de eingestellt.

Halstenbek, den 19.01.2018

im Auftrage

Rodion Wohlleben

Natur- und Umweltschutz

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)